

UNIPOL

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON UNIPOL HOLLAND B.V.

Eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter Nummer 16056880

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Die nachstehend verwendeten Begriffe haben in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Bedeutung:

1. **Abnehmer:** jede natürliche oder juristische Person, mit der der Lieferant einen Vertrag geschlossen hat
2. **Lieferant:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Unipol Holland B.V., mit Sitz in Oss (Niederlande), eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter der Nummer 16056880
3. **Vertrag:** jeder Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer
4. **Angebot:** das vom Lieferanten erstellte schriftliche Angebot über die vom Lieferanten zu liefernden Produkte und/oder Preise
5. **Produkt:** expandierbares Polystyrol, Granulat, das vom Lieferanten gehandelt wird, oder jede andere vom Lieferanten angebotene Ware
6. **Verpackung:** Octabin und/oder andere relevante Verpackungen (Verpackungsmaterialien)
7. **Geschäftsbedingungen:** diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten

Alle Begriffsbestimmungen haben im Plural die gleiche Bedeutung wie im Singular und umgekehrt. Alle Begriffsbestimmungen, die Konjugationen definierter Verben sind, haben dieselbe Bedeutung wie nicht konjugierte Begriffsbestimmungen, sofern der entsprechende Artikel nichts anderes besagt.

Artikel 2 – Allgemeines

1. Für alle Angebote, Lieferungen von Produkten und/oder Mitteilungen jeglicher Art des Lieferanten sowie für die (sich daraus ergebenden) Verträge, ungeachtet ihrer Bezeichnung, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
2. Die Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird hiermit – gegebenenfalls im Voraus - ausdrücklich abgelehnt, auch für den Fall, dass zuvor auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers verwiesen oder deren Anwendbarkeit erklärt wurde.
3. Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden, und ausschließlich für den Vertrag oder das Angebot, unter oder in dem sie vereinbart wurden; im Übrigen bleiben diese Geschäftsbedingungen wirksam.
4. Diese Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und in mehrere Sprachen übersetzt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist die niederländische Fassung maßgeblich.
5. Sollte ein Teil der Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, sich im gegenseitigen Einvernehmen um eine Ersatzklausel zu bemühen, die gültig ist und den ursprünglichen Absichten der Parteien so weit wie möglich entspricht.
6. Diese Geschäftsbedingungen bleiben für die Beziehungen zwischen den Parteien gültig, auch nach Beendigung oder Auflösung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags.

Artikel 3 – Angebot und Annahme

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind alle Angebote zeitlich befristet und während des darin angegebenen Zeitraums völlig unverbindlich. Die vorgenannte Frist ist eine Endfrist, was bedeutet, dass das Angebot nach Ablauf der Frist nicht mehr angenommen werden kann. In Ermangelung einer solchen schriftlichen Frist werden alle Angebote innerhalb von 7 Kalendertagen unwirksam.
2. Ein Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Lieferant die Annahme des Angebots durch den Abnehmer erhält beziehungsweise die Bestellung des Abnehmers schriftlich annimmt beziehungsweise sobald der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat. Nach der Annahme durch den Abnehmer behält sich der Lieferant das Recht vor, sein Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnisnahme der Annahme zu widerrufen beziehungsweise zu ändern.
3. Alle Preislisten, Broschüren und sonstigen Angaben, die mit einem Angebot zur Verfügung gestellt werden, sind lediglich Richtwerte. Der Lieferant ist unter keinen Umständen an diese Angaben gebunden, es sei denn, diese Angaben sind oder werden Bestandteil des Vertrags.
4. Weicht eine Annahme des Abnehmers von dem Angebot und/oder einer anderen Mitteilung des Lieferanten ab, so ist der Lieferant nicht an diese Abweichungen nicht gebunden, es sei denn, der Lieferant hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
5. Der Abnehmer kann aus früheren Angeboten und/oder Mitteilungen keine Rechte für einen späteren Vertrag ableiten.

Artikel 4 – Preise

1. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen verstehen sich die vom Lieferanten angegebenen oder mit ihm vereinbarten Preise je nach Ermessen des Lieferanten in € (Euro) oder in £ (GBP), zuzüglich Mehrwertsteuer, zuzüglich Import- und Exportzölle, Verbrauchssteuer und anderer Steuern oder Abgaben, die in Bezug auf die Produkte auferlegt oder erhoben werden, und zuzüglich Transport- und Verpackungskosten.
2. Wenn der Lieferant die Packmittel, die Verpackung, den Transport, den Versand, das Entladen oder die Versicherung der Produkte übernommen hat, ohne dafür ausdrücklich schriftlich einen Preis vereinbart zu haben, ist er berechtigt, dem Abnehmer die tatsächlichen Kosten und/oder die beim Lieferanten üblichen Sätze in Rechnung zu stellen.
3. Die vom Lieferanten angegebenen oder mit dem Lieferanten vereinbarten Preise beruhen unter anderem auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Selbstkostenpreisen für die Produkte. Erhöht sich der Selbstkostenpreis nach dem Vertragsabschluss, aber vor der Lieferung der Produkte in einer Weise, die aus Sicht des Lieferanten nach billigem Ermessen nicht in seinem Einflussbereich liegen, beispielsweise aufgrund von behördlichen Maßnahmen, Rohstoffpreisen, Frachtgebühren, Energiekosten, Verbrauchssteuer oder infolge der Inflation, so ist der Lieferant berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Der Lieferant wird den Abnehmer von diesen Änderungen in Kenntnis setzen.
4. Die im vorigen Absatz genannten Preisänderungen berechtigen den Abnehmer nicht, den Vertrag in irgendeiner Weise zu stornieren, zu kündigen oder aufzulösen.

Artikel 5 – Lieferung, Lieferfrist und Gefahr

1. Wenn eine Lieferfrist angegeben wird, handelt es sich um einen Richtwert. Eine Lieferfrist ist niemals eine Endfrist.
2. Sofern der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angibt (z.B. Lieferung DDP), erfolgt die Lieferung ab Lager („Ex Works“) gemäß den Incoterms 2020. Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Produkte dem Abnehmer oder einem beauftragten Spediteur angeboten werden. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Abnehmer das Risiko für die Produkte, u. a. für die Lagerung, das Verladen, den Transport und das Entladen. Wird ausdrücklich eine andere Lieferart als Ex Works vereinbart, so erfolgt die Lieferung an die im Vertrag

- angegebene Adresse. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Adresse gut erreichbar ist und dass die Möglichkeit besteht, das Produkt und die Verpackung zu liefern.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Lieferanten angebotenen Produkte an dem vereinbarten Ort abzunehmen. Erfolgt die Lieferung ausdrücklich auf eine andere Weise als Ex Works und ist an der vom Abnehmer angegebenen Adresse niemand anwesend, so ist der Lieferant berechtigt, die Produkte nach seinem Ermessen entweder auf Kosten und Gefahr des Abnehmers vor Ort abzuladen oder die Produkte wieder mitzunehmen. Unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz und Vertragserfüllung ist der Lieferant berechtigt, die Kosten für die Rücknahme, die Lagerung (unabhängig davon, ob die Lagerung auf seinem eigenen Gelände erfolgt) und die erneute Lieferung in Rechnung zu stellen.
4. Werden die Produkte bei der Lieferung nicht abgenommen, so gilt dennoch der Zeitpunkt der Lieferung als maßgebend für die Rechnungsstellung, die zu den üblichen Zahlungsbedingungen zuzüglich etwaiger Kosten erfolgt.
5. Der Lieferant darf berechtigterweise davon ausgehen, dass die am Lieferort anwesende(n) Person(en) vom Abnehmer zur Entgegennahme der Ware ermächtigt ist/sind.
6. Der Lieferant ist berechtigt, die Produkte in Teilen zu liefern und entsprechend in Teilen in Rechnung zu stellen. Bei der Anwendung der Geschäftsbedingungen gilt jede Teillieferung als eine eigenständige Lieferung.
7. Wenn der Lieferant aufgrund einer Verpflichtung, einschließlich einer gesetzlichen Verpflichtung, die sich aus (europäischen) Rechtsvorschriften ergibt, das gelieferte oder zu liefernde Produkt vom Markt nehmen muss („Rückruf“), ist der Abnehmer verpflichtet, daran uneingeschränkt mitzuwirken, ohne dass ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

Artikel 6 – Höhere Gewalt (nicht zu vertretende Pflichtverletzung)

1. Eine Pflichtverletzung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt wird jede Ursache sowie jeder Umstand verstanden, die bzw. der nach billigem Ermessen nicht vom Lieferanten zu vertreten ist; dies umfasst auf jeden Fall, dass vom Lieferanten eingeschaltete Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure oder andere Parteien, von denen der Lieferant abhängig ist, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, Streik(s), krankheitsbedingter Ausfall, Transportschwierigkeiten, Mängel an Hilfs- oder Transportmitteln, unzureichende Versorgung mit Rohstoffen/Produkten, Feuer, Krieg, Unruhen, Epidemien und/oder Pandemien, behördliche Maßnahmen, Betriebsunterbrechungen bei Feuer, Unfällen oder anderen Vorfällen, Naturereignisse und/oder Störung der bestehenden Währungsbeziehungen.
2. Wenn der Lieferant aufgrund höherer Gewalt nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat er das Recht, den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen oder ihn ohne Anrufung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen. Der Lieferant ist in keinem Fall zur Zahlung einer Strafe oder eines Schadensersatzes verpflichtet.
3. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 6 Monate, ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Anrufung eines Gerichts per Einschreiben aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz besteht.
4. Hat der Lieferant bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist er berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Abnehmer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als würde es sich um einen gesonderten Vertrag handeln. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte Teil oder der lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 7 – Überprüfung der Lieferung und Beanstandungen

1. Der Abnehmer muss jede Lieferung des Produkts dahin gehend überprüfen (lassen), dass das gelieferte Produkt vertragsgemäß ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Frage:
 - ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
 - ob die gelieferten Produkte in Bezug auf die Quantität (z.B. Stückzahl und Menge) den Vereinbarungen entsprechen;
 - ob die gelieferten Produkte den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder, falls diese fehlen, der handelsüblichen Qualität entsprechen.Im Falle von Abweichungen muss der Abnehmer den Lieferanten innerhalb von 48 Stunden nach der tatsächlichen Lieferung schriftlich und unter Angabe der Gründe benachrichtigen. Beanstandungen wegen äußerlich sichtbarer Schäden/Mängel am Produkt und/oder an der Verpackung sind ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist anzuzeigen. Wenn der Abnehmer den Erhalt nicht quittiert, muss er die Beanstandung ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich und unter Angabe von Gründen melden. Unterlässt er dies, werden jegliche Ansprüche gegenüber dem Lieferanten unwirksam.
2. Der Abnehmer muss dem Lieferanten jeden äußerlich nicht sichtbaren Mangel an dem gelieferten Produkt und/oder der Verpackung innerhalb von acht Tagen, nachdem er ihn entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken können, schriftlich mitteilen. In jedem Fall ist der Abnehmer nach Ablauf von 30 Tagen nach der Lieferung eines Produkts und/oder einer Verpackung, unabhängig davon, ob es sich um ein bereits verarbeitetes Produkt handelt oder nicht, nicht mehr berechtigt, das gelieferte Produkt und/oder die Verpackung zu beanstanden.
3. Wenn die oben genannten Beanstandungen dem Lieferanten nicht innerhalb der dort genannten Fristen gemeldet wurden, wird davon ausgegangen, dass das Produkt und die Verpackung in einem vorschriftsmäßigen Zustand entgegengenommen wurden.
4. Der Lieferant kann Beanstandungen in Bezug auf das gelieferte Produkt und/oder die Verpackung nur bearbeiten, wenn das gelieferte Produkt und/oder die Verpackung dem Lieferanten zur Überprüfung zur Verfügung gestellt worden ist.
5. Im Falle einer fristgerechten und berechtigten Beanstandung durch den Abnehmer beschränkt sich die diesbezügliche Verpflichtung des Lieferanten darauf, dass er, wenn nicht die richtigen Produkte geliefert wurden beziehungsweise die Produkte nicht die vereinbarte Menge oder Qualität aufweisen, die richtigen beziehungsweise fehlenden Produkte innerhalb einer angemessenen Frist nachliefert, und dass er, wenn die gelieferten Produkte nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, diese Produkte zurücknimmt und nach seinem Ermessen entweder innerhalb einer angemessenen Frist Ersatzprodukte zum vereinbarten Preis liefert oder die vom Abnehmer bereits gezahlten Beträge zurückerstattet.
6. Nach der Entdeckung eines Mangels darf der Abnehmer die betreffenden Produkte ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder verwenden noch veräußern. Tut er dies dennoch, werden Beanstandungen nicht bearbeitet.
7. Der Abnehmer verliert alle Rechte und Befugnisse, die ihm wegen der Mangelhaftigkeit des Produkts/der mangelhaften Lieferung zustehen, wenn er gegen die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen verstößt und/oder wenn er die Beanstandung nicht innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen hat und/oder wenn er dem Lieferanten keine Gelegenheit gegeben hat, den Mangel zu

- beheben.
- Der Abnehmer hat nicht das Recht, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen nach Einreichung einer Beanstandung auszusetzen oder zu verrechnen.
 - Produkte können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an den Lieferanten zurückgeschickt werden. Der Abnehmer hat kein Recht auf Rückgabe ohne schriftliche Zustimmung. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Verwaltungs- und/oder andere interne Kosten in Höhe von bis zu 50 % des Rechnungsbetrags in Rechnung zu stellen, wenn das Produkt und die Verpackung in unbeschädigtem und unbenutztem Zustand zurückgegeben wurden.

Artikel 8 – Haftung

- Die Gesamthaftung des Lieferanten wegen verschuldeter Pflichtverletzung bei der Erfüllung des Vertrags oder aus welchem Rechtsgrund auch immer, einschließlich aller Mängel bei der Erfüllung einer mit dem Abnehmer vereinbarten Garantie- oder Haftungsverpflichtung, ist auf den Ersatz des in diesem Artikel spezifizierten unmittelbaren Schadens beschränkt. Die Haftung des Lieferanten für mittelbare Schäden, einschließlich u.a. Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, verminderter Goodwill, Schäden aufgrund von Betriebsstagnation, Schäden infolge von Ansprüchen von Kunden des Abnehmers, Image-Schädigung und andere immaterielle Schäden sowie Schäden infolge der Verwendung von Hilfsmitteln und Materialien in Verbindung mit den gelieferten Waren, ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
- Die Haftung für unmittelbare Schäden sowie für mittelbare Schäden, wenn und soweit die Bestimmungen in Absatz 1 nicht rechtswirksam sind, ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der von der Versicherung des Lieferanten zugunsten des Abnehmers tatsächlich ausgezahlt wird, oder, wenn aus irgendeinem Grund kein Versicherungsschutz besteht, auf den Rechnungswert der vom Lieferanten gelieferten Produkte, auf die sich seine Haftung bezieht.
- Die in diesem Artikel 8 beschriebenen Haftungsbeschränkungen des Lieferanten werden unwirksam, wenn und soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung des Lieferanten ist.
- In allen Fällen ist die Frist, in der gegen den Lieferanten Schadensersatz geltend gemacht werden kann, auf sechs Monate nach Entstehen des Anspruchs begrenzt.
- Der Abnehmer stellt den Lieferanten von der Haftung für alle Ansprüche seiner Erfüllungsgehilfen, einschließlich seiner Mitarbeiter oder Vertreter und/oder Dritter frei, die sich auf Schäden beziehen, für die der Lieferant seine Haftung gegenüber dem Abnehmer ausgeschlossen und/oder beschränkt hat.
- Der Abnehmer, der behauptet, aufgrund eines Mangels des Produkts und/oder der Verpackung einen Schaden erlitten zu haben, trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden vorliegt und dass sein Schaden die Folge des Mangels des Produkts und/oder der Verpackung ist.

Artikel 9 – Pfandrecht an Forderungen

- Wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt, hat der Lieferant das Recht, ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Abnehmers gegenüber Dritten zu bestellen. In diesem Zusammenhang ist der Abnehmer verpflichtet, auf seine Kosten an der gerichtlichen Geltendmachung des genannten Pfandrechts mitzuwirken.

Artikel 10 – Zahlung

- Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein vom Lieferanten angegebenes/anzugebendes Bankkonto zu erfolgen. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gelten alle Zahlungsfristen als Endfristen.
- Verrechnung, Auflösung und/oder Aussetzung durch den Abnehmer sind ausgeschlossen. Das gilt auch für den Fall, dass der Lieferant berechtigt ist, seine Verpflichtungen auszusetzen.
- Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen, auch wenn der Abnehmer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, vom Abnehmer eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen. Kommt der Abnehmer dieser Forderung des Lieferanten nicht nach, so gelten die Bestimmungen in Artikel 9 sinngemäß.
- Der Lieferant kann mit dem Abnehmer eine Kreditgrenze und Zinsen für Handelskredite vereinbaren.
- Zahlt der Abnehmer nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so schuldet er ohne weitere Inverzugsetzung einen Kreditaufschlag von 2 % pro Monat, berechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung.
- Zahlt der Abnehmer nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so schuldet er ohne weitere Inverzugsetzung Zinsen für den ausstehenden Rechnungsbetrag in Höhe von 2 % über dem gesetzlichen Handelszinssatz, berechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung.
- Darüber hinaus trägt der Abnehmer alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des überfälligen Betrags, einschließlich der tatsächlich entstandenen vollständigen außergerichtlichen Kosten, die mindestens 15 % der Hauptsumme und der Verzugszinsen betragen, wobei dieser Mindestbetrag gemäß der niederländischen Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten, BIK) berechnet wird, sowie die gesamten entstandenen Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für den Rechtsbeistand sowie aller anderen Kosten im Zusammenhang mit der Einleitung rechtlicher Schritte, auch wenn eine etwaige Prozesskostenentschädigung niedriger ist als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- Ein Zahlungsverzug berechtigt den Lieferanten zur Aussetzung beziehungsweise Auflösung seiner Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag und/oder anderen Verträgen mit dem Abnehmer, ohne dass der Abnehmer Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags hat und unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Schadenersatz zu verlangen.
- Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, vom Abnehmer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

Artikel 11 – Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung

- Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen im Rahmen des Vertrags gelieferten oder zu liefernden Produkten vor, bis nach Auffassung des Lieferanten durch die vollständige Bezahlung durch den Abnehmer folgende Forderungen erloschen sind:
 - die Forderungen in Bezug auf die Gegenleistung für das Produkt;
 - sonstige Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Abnehmer hat, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, wegen Nichterfüllung des Vertrags.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten das Produkt und die Verpackung auf dessen erste Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen und alle Informationen zu beschaffen, die der Lieferant nach billigem Ermessen für den Eigentumsvorbehalt benötigt.
- Es ist dem Abnehmer nicht erlaubt, das Produkt und die Verpackung zu veräußern, zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, außerhalb seines Unternehmens zu verbringen, zu verpfänden oder zu belasten, bevor der Abnehmer alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- Der Lieferant ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, Produkte und Verpackungen an sich zu nehmen, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht erfüllt hat oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht erfüllen wird. Der Abnehmer ermächtigt den Lieferanten hiermit unwiderruflich und bedingungslos zum Betreten seiner Grundstücke und Räumlichkeiten.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz seiner Eigentumsrechte an dem Produkt und/oder der Verpackung ergreifen will und die den Abnehmer im ordentlichen Geschäftsbetrieb nicht unangemessen

- behindern.
- Der Abnehmer verpflichtet sich, eine zusätzliche Sicherheit in Form einer Verpfändung der Forderungen des Abnehmers (gemäß Artikel 9) oder anderer solider Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem das Eigentum an dem Produkt durch Verbindung, Vermischung oder auf andere Weise auf einen Dritten übertragen wird oder erlischt.
 - Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte als Sicherheitsleistung für Forderungen Dritter zu verwenden.

Artikel 12 – Rechte an geistigem Eigentum

- Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen verbleiben alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und Know-how in Bezug auf die vom Lieferanten verkauften Produkte und Verpackungen wie etwa Urheberrechte, Markenrechte, Musterrechte und Patentrechte, ausschließlich beim Lieferanten oder einem seiner Zulieferer. Dies bedeutet unter anderem, dass es ohne die ausdrückliche Genehmigung des Lieferanten niemandem gestattet ist, die vom Lieferanten entwickelten und/oder geschaffenen Ideen, Visionen, Entwürfe und Erzeugnisse in welcher Form auch immer zu nutzen. Die Erteilung einer Genehmigung in Bezug auf die vorgenannten Rechte des Lieferanten an den Abnehmer und/oder andere Parteien wird nur in Form eines schriftlichen Nutzungsrechts erfolgen.
- Im Falle einer Forderung eines Dritten oder einer Verletzung eines geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechts an dem Produkt oder der Verpackung durch einen Dritten ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten innerhalb von 48 Stunden, nachdem er von der Forderung Kenntnis erlangt hat, schriftlich darüber zu informieren und auf Verlangen alle für die Verteidigung und/oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen zu erteilen und/oder alle erforderliche Mitarbeit zu leisten.

Artikel 13 – Aussetzung, Auflösung und Stornierung

- Der Lieferant kann, neben den anderen ihm zustehenden Rechten, den Vertrag mit dem Abnehmer jederzeit ohne weitere Inverzugsetzung und Anrufung eines Gerichts und ohne gegenüber dem Abnehmer schadenersatzpflichtig zu sein, sofort schriftlich auflösen beziehungsweise seine Verpflichtungen aussetzen, wenn der Abnehmer nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten oder einem Dritten nicht begleicht, zahlungsunfähig wird, die Insolvenz des Abnehmers beantragt wird oder der Abnehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt und/oder eine Pfändung gegen den Abnehmer vorgenommen wird, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Pfändung aufgehoben wird.
- Der Abnehmer verzichtet auf alle Rechte zur Auflösung des Vertrags nach Artikel 6:265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderen gesetzlichen Bestimmungen.
- Eine Stornierung durch den Abnehmer ist nur möglich, wenn der Lieferant dem zustimmt. Im Falle der Stornierung schuldet der Abnehmer dem Lieferanten eine Entschädigung von mindestens 20 % des Kaufpreises. Vom Abnehmer bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet. Der Abnehmer haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Stornierung und stellt den Lieferanten von dieser Haftung frei.

Artikel 14 – Durchführung durch Dritte

- Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Durchführung des Vertrags zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

Artikel 15 – Rechtswahl und Gerichtsstand

- Für den Vertrag und die Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich das niederländische Recht. Für außervertragliche Verpflichtungen gilt ebenfalls ausschließlich niederländisches Recht, unabhängig davon, wo ein schadensverursachendes Ereignis eintritt.
- Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- Alle Streitfälle, die sich aus den Angeboten, dem abgeschlossenen Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen ergeben, werden, sofern nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, bei dem zuständigen niederländischen Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, anhängig gemacht. Der Lieferant ist befugt, den Streitfall bei dem zuständigen niederländischen Gericht in dem Bezirk, in dem der Abnehmer wohnt und/oder niedergelassen ist, anhängig zu machen.